



Anpassung für den Trainingsbetrieb zum 16.08.2021

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanz- und Ballettschulen und ähnliche Einrichtungen sowie die für die temporäre Ausübung von Sport genutzten Räumlichkeiten oder Orte dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der §§ 2 und 3 und für die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 betrieben werden. Diese Verordnung gilt auch für die Sportausübung in Fitness- und Yogastudios sowie in vergleichbaren Einrichtungen.

Regelungen:

- Freizeit- und Amateursport (Training oder Wettkampf) ist im Freien und in geschlossenen Räumen von Immunisierten Personen ohne Personenbeschränkung erlaubt.
- In geschlossenen Räumlichkeiten ist (unabhängig von der örtlichen 7-Tage-Inzidenz) ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis erforderlich.
 - COVID 19 Schnelltest: tagesaktuell, max. 24 Std.
 - ausgenommen: Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- **Die Veranstalter (die Vereine) sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesennachweise verpflichtet.**
- Nicht-immunisierten Personen im Sinne von § 5 CoronaVO (einschließlich der Trainer/innen und Übungsleiter/innen) ist der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien ohne Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gestattet.
- Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht.
- Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräume und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur von Immunisierten Personen genutzt werden. Toiletten sind frei.
- Es muss ein Hygienekonzept nach §7 CoronaVO vorliegen und eine Datenerhebung nach §8 CoronaVO erfolgen.

Während des gesamten Übungsbetriebes muss zwischen jeder anwesenden Person ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden, davon kann bei erforderlichen Übungen abgewichen werden.

Beim Ankommen und Verlassen der Turnhalle insbesondere im Treppenhaus und Flur ist auf ausreichend Abstand gegenüber anderen Personen zu achten und eine medizinische Maske zu tragen. Die Maskenpflicht besteht ab dem Alter von 6 Jahren.

Teilnehmer benutzen die entsprechenden Eingänge in die Turnhalle (Eingang oben für die Stunden in der Halle, Eingang unten für die Stunden im Gymnastikraum).

Körperkontakt, Partnerübungen oder Hilfestellungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und nur in Ausnahmefällen gestattet.



Kleingeräte dürfen während der Stunde nicht untereinander getauscht werden.

Vor und nach jeder Stunde muss jeder Teilnehmer seine Hände desinfizieren.

Die Turnstunden können auf dem Schulrasen, dem Schulhof und dem Sportzentrum ausgeübt werden.

Sollte ein Teilnehmer Krankheitssymptome in Verbindung mit dem Coronavirus aufweisen, ist der Übungsleiter berechtigt diese Person unverzüglich vom Turnbetrieb auszuschließen und nach Hause zu schicken.

Die Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Verordnung wird von jedem Teilnehmer durch das Eintragen des Namens, der Telefonnummer und durch seine Unterschrift auf der Einverständniserklärung anerkannt. Mit seiner Unterschrift ist der Teilnehmer mit der Vorhaltung seines Namens auf der Kontaktdokumentation zur Einhaltung der Anforderung des Infektionsschutzgesetzes für vier Wochen (unter strenger Beachtung des Datenschutzes) einverstanden.

Diese Verordnung gilt bis auf weiteres. Sollten sich schrittweise Änderungen oder Ergänzungen ergeben, werden wir diese schnellstmöglich anpassen.

Diese Verordnung ersetzt die bisherigen Verordnungen.

Merdingen, 14. September 2021

Der Vorstand
Turnverein Merdingen e.V.